



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Rundfunkbeitrags

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
3. September 2024, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richter am Verwaltungsgericht Wiemers
Richterin Fehl
ehrenamtlicher Richter DV-Kaufmann Graf von Spee
ehrenamtlicher Richter Bürokaufmann Mallmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Rundfunkbeitragsbescheid.

Er ist mit einem privaten Beitragskonto unter der Beitragsnummer 1*** bei dem Beklagten angemeldet. Am 10. April 2023 meldete er seine Wohnung in der A*** 2***, B*** ohne Begründung bei dem Beklagten ab und kündigte den „Vertrag“ zum 30. April 2023. Der Beklagte erwiderte daraufhin mit Schreiben vom 19. April 2023, eine Abmeldung sei nur möglich, wenn Tatsachen mitgeteilt würden, aus denen die Beendigung des Innehabens der Wohnung eindeutig hervorgehe. Er habe die gewünschte Abmeldung daher nicht durchgeführt. Da der Kläger in der Folge keine Rundfunkbeiträge zahlte, setzte der Beklagte mit Festsetzungsbescheiden vom 4. Oktober 2023 (45,58 €), 1. November 2023 (63,08 €), 1. Februar 2024 (63,08 €) und 2. Mai 2024 (63,08 €) rückständige Rundfunkbeiträge und Säumniszuschläge fest.

Gegen keinen dieser Festsetzungsbescheide erhob der Kläger Widerspruch.

Mit bei Gericht am 24. Juni 2024 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, der verfassungsrechtliche Auftrag des Beklagten werde strukturell verfehlt. Er habe keinen der Festsetzungsbescheide, sondern erst die Vollstreckungsankündigung der Stadt B*** vom 4. Juni 2024 erhalten. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutze er nicht. Da er seit der Abmeldung seiner Wohnung bis zur Ankündigung der Zwangsvollstreckung keine Schreiben des Beklagten mehr erhalten habe, sei er davon ausgegangen, der Vertrag sei gekündigt und keine Leistung seinerseits mehr erforderlich.

Der Kläger beantragt,

den Festsetzungsbescheid des Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, die Klage sei mangels hinreichender Konkretisierung des klägerischen Begehrens unzulässig. Gegen den Kläger seien bereits mehrere Festsetzungsbescheide ergangen, allerdings noch kein Widerspruchsbescheid. Da er gegen keinen Festsetzungsbescheid Widerspruch erhoben habe, seien die Bescheide allesamt bestandskräftig geworden. Soweit der Kläger den Zugang der Festsetzungsbescheide bestreite, handele es sich um eine Schutzbehauptung. Die Kündigung des „Vertrags“ und der Vortrag, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht nutzen zu wollen, zeige die Verweigerungshaltung des Klägers hinsichtlich der Entrichtung von Rundfunkbeiträgen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Akte gereichten Schriftsätze, die sonstigen von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen, die beigezogenen elektronischen Verwaltungsvorgänge (eine Datei) sowie die elektronischen Gerichtsakten in den Verfahren 5 L 569/24.KO und 5 L 601/24.KO verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche die Kammer im Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheidet (vgl. § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), bleibt ohne Erfolg.

Sie ist – ungeachtet der Frage, gegen welchen Festsetzungsbescheid der Kläger sich im Einzelnen wendet – mangels Durchführung des nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor Klageerhebung erforderlichen Vorverfahrens unzulässig. Denn der Kläger hat gegen keinen der jeweils mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Festsetzungsbescheide vom 4. Oktober 2023, 1. November 2023, 1. Februar 2024 und 2. Mai 2024 Widerspruch erhoben. Die Bescheide sind sämtlich bestandskräftig geworden.

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, zu erheben. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die genannten Festsetzungsbescheide wurden ausweislich des Verwaltungsvorgangs des Beklagten am 13. Oktober 2023, 10. November 2023, 12. Februar 2024 und 13. Mai 2024 zur Post gegeben und gelten daher am 16. Oktober 2023, 13. November 2024, 15. Februar 2024 und 16. Mai 2024 als bekannt gegeben.

Die Bekanntgabevermutung des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG hat der Kläger durch seinen Einwand, keinen der Festsetzungsbescheide erhalten zu haben, nicht widerlegt. Nach § 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG entfällt die Bekanntgabevermutung, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; bei Zweifeln am Zugang oder seinem Zeitpunkt ist die Behörde nachweislich. Solche Zweifel sind schon dann gegeben, wenn die Behörde oder das Gericht den Zugang des Verwaltungsakts für ungewiss hält. Zur Darlegung von Zweifeln genügt regelmäßig das einfache Bestreiten des Zugangs, weil einem Adressaten, der den Zugang überhaupt bestreitet – anders als bei einem verspäteten Zugang – eine weitere Substantiierung typischerweise nicht möglich ist. Bestreitet der Adressat den Zugang, haben die Behörde bzw. das Gericht die Glaubhaftigkeit seines Vortrags und seine Glaubwürdigkeit zu würdigen. Erweist sich das Bestreiten des Zugangs unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls als bloße Schutzbehauptung, bestehen keine Zweifel. Dann bleibt es bei der gesetzlichen Bekanntgabevermutung. Anhaltspunkte für Schutzbehauptungen können sich aus der Rechtsbeziehung zwischen der Behörde und dem Adressaten ergeben, aber auch

aus der Sphäre des Adressaten selbst herrühren (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 2023 – 6 C 3.22 –, juris, Rn. 24 f. m. w. N.).

Ausgehend hiervon erweist sich das Bestreiten des Zugangs der Festsetzungsbescheide durch den Kläger bei umfassender Würdigung der Glaubhaftigkeit seines Vortrags und seiner Glaubwürdigkeit als Schutzbehauptung. Es spricht Überwiegendes dafür, dass der Kläger sich bewusst der Zahlung der Rundfunkbeiträge entziehen will und allein aus taktischen Erwägungen den Zugang der Festsetzungsbescheide bestreitet.

Diese Absicht des Klägers lässt sich bereits eindeutig der „Abmeldung“ seiner Wohnung und der „Kündigung“ des „bestehenden Vertrags“ am 10. April 2023 entnehmen, womit er die Ablehnung der Entrichtung von Rundfunkbeiträgen zum Ausdruck gebracht hat. Dementsprechend hat er nach diesem Zeitpunkt auch keine Zahlungen mehr an den Beklagten geleistet. Zu sehen ist darüber hinaus sein Vortrag in den beiden gegen die Vollstreckung der genannten Festsetzungsbescheide gerichteten Eilverfahren (5 L 569/24.KO und 5 L 601/24.KO). Dort hat er – obwohl er sich jeweils dezidiert mit den Vollstreckungsvoraussetzungen auseinandergesetzt hat, zu denen auch die Bekanntgabe der zu vollstreckenden Bescheide zählt – ausschließlich den fehlenden Zugang der Mahnung, nicht jedoch den fehlenden Zugang der zugrundeliegenden Bescheide gerügt. Der tatsächliche Nichterhalt der Bescheide ist angesichts dieses Vortrags fernliegend und unglaubhaft. Obendrein hat der Kläger mit umfassender Begründung gegen einen nicht näher bezeichneten Festsetzungsbescheid in Gestalt eines ebenfalls nicht näher bezeichneten Widerspruchsbescheids Klage erhoben, ohne deren fehlenden Zugang geltend zu machen. Dieser offensichtlich situativ angepasste – und im Hinblick auf die prozessuale Wahrheitspflicht des Klägers nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 138 Abs. 1 Zivilprozessordnung unter Umständen sogar strafrechtlich relevante – Einwand wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt im Klageverfahren, insoweit unglaubhaft, nachgeschoben. Letztlich sind bereits im Jahr 2018 Schreiben des Beklagten an die aktuelle Adresse des Klägers nach Aktenlage angekommen. Beispielsweise meldete sich die Ehefrau des Klägers am 13. April 2018 auf eine Zahlungsaufforderung vom 6. April 2018 telefonisch bei dem Beklagten und teilte mit, eine Änderung der Höhe der monatlich zu zahlenden Raten zu wünschen. Auch in dem Streitgegenständlichen Klageverfahren sowie den vorgelagerten Eilverfahren hat

die gerichtliche Post den Kläger unter seiner Anschrift stets erreicht; der selektive Nichtzugang der Festsetzungsbescheide des Beklagten ist in Anbetracht dessen ungläubhaft.

Hat der Kläger die Bekanntgabevermutung des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nicht widerlegt, endete die Widerspruchsfrist für die genannten Festsetzungsbescheide nach § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 Zivilprozessordnung, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 193 Bürgerliches Gesetzbuch jeweils am 16. November 2023, 13. Dezember 2023, 15. März 2024 und 17. Juni 2024 ohne Erhebung eines Widerspruchs.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Geis
(qual. elektr. signiert)

Wiemers
(qual. elektr. signiert)

Fehl
(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf die Wertstufe bis 500,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Geis

(qual. elektr. signiert)

Wiemers

(qual. elektr. signiert)

Fehl

(qual. elektr. signiert)